

Geschäftsordnung
des Vorstandes des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region
vom 05. Oktober 2010

Auf Grund von § 11 Abs. 13 der Verbandssatzung gibt sich der Vorstand des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region, im folgenden Vorstand genannt, folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Diese Geschäftsordnung steht im Einklang mit dem Leitbild.

Aufbau und Organisation

Durch den Aufbau und die Organisation des Verbandes werden die Verbandsaufgaben von den Verbandsorganen Verbandsvertretung, Vorstand und Fachausschüsse wahrgenommen. Des Weiteren gibt es Beratungsausschüsse der Verbandsvertretung, die die Arbeit der Verbandsvertretung und des Vorstandes beratend unterstützen sowie Arbeitskreise des Vorstandes, die den Vorstand beraten

1. Beratungsschüsse

(1) Die Beratungsausschüsse der Verbandsvertretung sind:

- der Beratungsausschuss für Haushalts- und Finanzfragen
- der Beratungsausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen

(2) Diese Beratungsausschüsse werden durch die Verbandsverwaltung begleitet. Der Vorstand kann sie in allen Fragen, die deren Zuständigkeitsbereich betreffen, beratend hinzuziehen. Für diese Beratungsausschüsse bestehen nach § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung eigene Geschäftsordnungen.

2. Arbeitskreise

(1) Nach § 11 Abs. 12 der Verbandssatzung bildet der Vorstand folgende ständige Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Energiefragen und Ökologie
- Arbeitskreis Frauenfragen
- Arbeitskreis Gehörlosenseelsorge
- Arbeitskreis Besondere Gemeindeaktivitäten
- Arbeitskreis Migration
- Arbeitskreis Ökumene
- Arbeitskreis Reformationsfeier
- Arbeitskreis Schule
- Arbeitskreis Tageseinrichtungen für Kinder
- Arbeitskreis Telefonseelsorge

(2) In diese Arbeitskreise werden Personen durch den Vorstand berufen. Die Arbeitskreise sind nach jeder Neuwahl des Vorstandes neu zu besetzen. Die bisherigen Mitglieder der Arbeitskreise nehmen ihre Tätigkeit solange wahr, bis der Vorstand die Mitglieder der Arbeitskreise neu bestimmt hat.

(3) Die Arbeitskreise sind beratend für den Vorstand tätig. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise werden dem Vorstand zur Kenntnis oder Beschlussfassung vorgelegt. Die Arbeitskreise sind gegenüber dem Vorstand antragsberechtigt.

(4) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Arbeitskreise, die dann als Arbeitsgruppe zu bezeichnen sind, und Findungskommissionen einsetzen. Findungskommissionen sind Arbeitskreise des Vorstandes, die bei Bedarf für die Besetzung bestimmter Stellen im Verband vom Vorstand durch Beschluss eingesetzt werden.

(5) Der Vorstand kann für die Arbeitskreise eigene Ordnungen beschließen.

3. Verbandseinrichtungen

(1) Die Verbandsaufgaben werden von den Verbandseinrichtungen durchgeführt. Die Verbandseinrichtungen sind sowohl die Einrichtungen, denen ein Fachausschuss vorsteht als auch die Ämter und Einrichtungen, die einen eigenen Aufgabenbereich haben und dem Vorstandsvorstand zugeordnet sind. Jede Einrichtung hat eine Leitung. Die Dienstaufsicht über die Leitungen aller Einrichtungen liegt beim Vorstand.

(2) Die Einrichtungen, denen ein Fachausschuss als Verbandsorgan mit eigener Satzung und Geschäftsordnung vorsteht, sind:

- das Diakonische Werk Köln und Region
- die Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- die Melanchthon- Akademie
- das Evangelische Jugendpfarramt

Der Vorstand hat die Geschäftsordnungen der Fachausschüsse zu berücksichtigen.

(3) Außer den Einrichtungen, denen ein Fachausschuss vorsteht, unterhält der Verband folgende Ämter und Einrichtungen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes zuständig sind :

- Amt für Krankenhausseelsorge
- Amt für Presse und Kommunikation
- Feuerwehr- und Notfallseelsorge
- Frauenreferat
- Gehörlosenseelsorge
- Haus Wiesengrund
- Pfarramt für Berufskollegs
- Schulreferat
- Seelsorge in Justizvollzugsanstalten
- Telefonseelsorge

(4) Der Verband unterhält eine zentrale Verwaltung (Verbandsverwaltung), die unmittelbar dem Vorstand untersteht und mit den übrigen Verbandseinrichtungen zusammenarbeitet.

Formeller Teil

4. Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorstand einzuberufen.

(2) Zwischen Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken.

(3) Auf schriftlichen Antrag einzelner Vorstandsmitglieder sind zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zur Einladung zu setzen. Dieser muss spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung ohne Einhaltung einer Frist ergänzt werden. Ausnahmsweise können Verhandlungsunterlagen nachversandt oder als Tischvorlage in der Sitzung ausgelegt werden.

(4) Einzuladen sind:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die oder der nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung Teilnahmeberechtigte,
- die Verwaltungsleitung,
- die Leitung des Amtes für Presse und Kommunikation,
- Leitung des Frauenreferates.

5. Teilnahme

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden steht es frei, Gäste zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort. Jederzeit ist den Mitgliedern des Landeskirchenamtes Wort zu erteilen. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, Teilnehmern nach Ermahnung das Wort zu entziehen oder sie von der Sitzung auszuschließen.

6. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und alle an der Sitzung Teilnehmenden sind in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Gäste sind gegebenenfalls auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

7. Vorsitzende oder Vorsitzender

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie oder er kann die Leitung an ihre oder seine Stellvertretung abgeben.

8. Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt .
- (2) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt die Protokolle nach Anweisung der oder des Vorsitzenden.

(3) Das Protokoll beinhaltet:

- das Datum, den Ort und die Zeit der Sitzung,
- eine Liste der Anwesenden,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Genehmigung vergangener Protokolle,
- die Tagesordnung,
- die Ergebnisse und Entscheidungen der Sitzung in Form von Beschlüssen.

(4) Der von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterschriebene Protokollentwurf wird über die Verwaltungsleitung der Stadtsuperintendentin oder dem Stadtsuperintendenten zugeleitet. Nachdem auch von dieser oder diesem der Protokollentwurf unterschrieben wurde, können die darin enthaltenen Beschlüsse unbeschadet der noch ausstehenden Genehmigung des Protokolls von der Verwaltung ausgeführt werden.

(5) Der Protokollentwurf der Sitzung wird den Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt.

(6) Das Protokoll wird nach der Beschlussfassung im Vorstand von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

9. Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand ist in dem Fall, dass die Einladung zur Sitzung ohne Einhaltung der Frist nach Punkt 4 Abs. 2 erfolgt ist, nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

10. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle durch die Verbandsvertretung nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung gewählten Mitglieder.

11. Beratung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand berät über die Tagesordnungspunkte.
- (2) Wer von dem Gegenstand der Beratung persönlich betroffen ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und der Beschlussfassung aus dem Sitzungsraum entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzustellen (Art. 27 Abs. 5 KO).
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Für- und Gegen-Rede sofort abzustimmen.
- (4) Werden mehrere Anträge zur gleichen Sache gestellt, so ist über den Antrag mit der weitesten Wirkung zuerst abzustimmen.
- (5) Der Vorstand soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
- (7) Die Fragen werden von der oder dem Vorsitzenden so gestellt, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Nacheinander werden die Jastimmen, die Neinstimmen und die Stimmenthaltungen durch Handzeichen festgestellt, soweit nicht Stimmzettel auszuwerten sind.
- (8) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit andere Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt.
- (9) Das Ergebnis einer Abstimmung wird von der oder dem Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

12. Auslegungsfragen

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstandsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Verbandsorgane, die Einrichtungsleitungen sowie die Verwaltungsleitung können den Vorstand auf Antrag um Änderung oder Auslegung der Geschäftsordnung bitten.

Materieller Teil

13. Laufende Geschäfte

- (1) Die oder der Vorsitzende nimmt für den Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte, die nicht nach dieser Geschäftsordnung auf die Verwaltungsleitung oder die Einrichtungsleitungen delegiert sind, nach § 11 Absatz 1 der Verbandssatzung wahr.

Unter die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Verbandssatzung fallen die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblichen Geschäfte, deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt.

- (2) Zu der Führung der laufenden Geschäfte im Sinne von § 11 Absatz 1 der Verbandssatzung, über die die oder der Vorsitzende entscheidet, gehören:

- a) Schriftverkehr von wesentlicher Bedeutung,
- b) Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Repräsentanz des Verbandes in der Öffentlichkeit,
- d) Organisationsuntersuchungen,
- e) Abschluss von Verträgen mit einer Bindungsdauer von zwei bis zu fünf Jahren und einer jährlichen Leistung oder Gegenleistung im Wert von € 10.000,00 bis € 100.000,00,
- f) gerichtliche Geltendmachung sowie Abwehr von Ansprüchen mit einem Gegenstandswert bis zu € 5.000,00,
- g) laufende steuerliche Angelegenheiten,
- h) Koordination aller Verbandseinrichtungen.

- (3) Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die jeweilige Beschlussfassung in der Verbandsvertretung oder im Vorstandsvorstand zu beachten. Die Art und Weise der Umsetzung eines durch die Verbandsvertretung oder den Vorstandsvorstand gefassten Beschlusses bleibt der oder dem Vorsitzenden vorbehalten, wenn dieser Beschluss ein Ermessen beinhaltet.

Die oder der Vorsitzende unterzeichnet mit „Stadtsuperintendentin“ oder „Stadtsuperintendent“. Ihre oder seine Stellvertretung unterzeichnet mit in Vertretung „i.V. der Stadtsuperintendentin“ oder „i.V. des

Stadtsuperintendenten“. Die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent wird von den anderen Superintendentinnen oder Superintendenten vertreten. Die Reihenfolge dieser Vertretungsberechtigten der Stadtsuperintendentin oder des Stadtsuperintendenten richtet sich nach der Beschlussfassung der Verbandsvertretung. Diese Vertretung ist eine Abwesenheitsvertretung und keine ständige Vertretung. Sie kann nicht delegiert werden. Unbeschadet dessen bleibt es der Stadtsuperintendentin oder dem Stadtsuperintendenten unbenommen, die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf andere Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.

(4) Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sowie Zweifelsfälle werden von der oder dem Vorsitzenden, von der Verwaltungsleitung und den Einrichtungsleitungen dem Vorstand vorgelegt.

(5) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen und nicht unter die Führung der laufenden Geschäfte fallen beispielsweise:

- a) Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Rechtsträgern,
- b) Beschlüsse über Satzungen und Satzungsänderungen anderer Rechtsträger oder Gremien, in denen der Verband Mitglied ist,
- c) Grundstücksangelegenheiten,
- d) Grundsätze der Vermögensverwaltung,
- e) Abschluss von Verträgen mit einer Bindungsdauer von mehr als fünf Jahren und/oder einer jährlichen Leistung oder Gegenleistung im Wert von über € 100.000,00,
- f) Annahme von Nachlässen,
- g) Abschluss von Dienstvereinbarungen,
- h) arbeitsgerichtliche Verfahren,
- i) besondere steuerliche Angelegenheiten.

(6) Der Vorstand delegiert auf die Verwaltungsleitung sowie die Einrichtungsleitungen die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung mit der abschließenden Zeichnungsbefugnis, soweit diese nicht auf ein anderes Verbandsorgan übertragen wurden.

(7) Der Vorstand stellt für den Verband nach Vorbereitung durch die Verbandsverwaltung den Haushalt auf und führt eine Kasse, soweit dies nicht auf ein anderes Verbandsorgan übertragen wurde. Die Führung der Kasse wird auf die Verwaltungsleitung delegiert.

14. Behandlung von Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht

(1) Der Vorstand ist für die Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des Verbandes nach § 11 Abs. 8 Satz 1 der Verbandssatzung zuständig, soweit diese nicht auf ein anderes Verbandsorgan übertragen wurden.

(2) Der Vorstand delegiert in folgenden Angelegenheiten die Bearbeitung der Personalangelegenheiten innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches auf die Verwaltungsleitung:

- a) Erstellung und Anpassung einer allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Mitarbeitenden des Verbandes,
- b) Vorbereitung von Dienstvereinbarungen,
- c) Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung,
- d) Auswahlverfahren bei Bewerbungen,
- e) Ausstellung von Arbeitszeugnissen,
- f) Vorbereitung von Arbeitsverträgen,
- g) Vorbereitung von Gestellungsverträgen,
- h) Praktikumsvereinbarungen,
- i) Vorbereitung von Dienstanweisungen.

(3) Der Vorstand übt die Dienstaufsicht nach § 11 Abs. 8 Satz 2 der Verbandssatzung über alle Mitarbeitenden des Verbandes aus, soweit diese nicht auf ein anderes Verbandsorgan übertragen wurde. Der Vorstand übt uneingeschränkt die Dienstaufsicht insbesondere über alle Einrichtungsleitungen, einschließlich der Einrichtungsleitungen, deren Einrichtung ein Fachausschuss vorsteht, und die Verwaltungsleitung aus. Die Dienstaufsicht im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet das Aufsichts- und Weisungs-

recht des Vorstandes gegenüber der Verwaltungsleitung und den Einrichtungsleitungen und gegenüber den Mitarbeitenden der Verwaltung und der Einrichtungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.

(4) Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden von Einrichtungen, denen ein Fachausschuss vorsteht, liegt - mit Ausnahme der Einrichtungsleitungen - nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Verbandssatzung bei dem entsprechenden Fachausschuss. Der Vorstand delegiert in folgenden Angelegenheiten die Dienstaufsicht über die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen auf die oder den Vorsitzenden des Vorstandes:

- a) allgemeine Dienstabläufe,
- b) dienstliche Weisungen,
- c) Mitarbeiterführung,
- d) Mitarbeitendengespräche.

Die Dienstaufsicht zu den unter a) – d) aufgezählten Angelegenheiten über alle anderen Mitarbeitenden delegiert der Vorstand innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches auf die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen.

(5) Abmahnungen delegiert der Vorstand innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches auf die Verwaltungsleitung. Dies gilt nicht für die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen.

(6) In einzelnen Fällen kann sich der Vorstand die Dienstaufsicht über die Verwaltungsleitung, die Einrichtungsleitungen und die Mitarbeitenden des Verbandes zu den in Abs. 4 a) – d) aufgezählten Angelegenheiten vorbehalten.

15. Fachaufsicht

(1) Der Vorstand übt die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden des Verbandes nach § 11 Abs. 8 Satz 2 der Verbandssatzung aus, soweit diese nicht auf ein anderes Verbandsorgan übertragen wurde. Die Fachaufsicht im Sinne dieser Geschäftsordnung ist eine Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht, welche auf die sachliche, fachliche und inhaltliche Erledigung der übertragenen Aufgaben bezogen ist. Sie erfolgt durch Beobachtung und Steuerung der Zielsetzung, der Planung und der Art und Weise der Umsetzung der Inhalte der übertragenen Tätigkeit.

(2) Der Vorstand delegiert die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung auf die Verwaltungsleitung und über die Mitarbeitenden der Einrichtungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches auf die jeweilige Leitung der Einrichtung. Die Fachaufsicht über die Einrichtungsleitungen und Verwaltungsleitung delegiert der Vorstand innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Zur laufenden Fachaufsicht gehören nicht die Festlegungen über die Grundsätze der Fachaufsicht und die in besonderen Schreiben als solche erhobenen Fachaufsichtsbeschwerden. Der Vorstand kontrolliert innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches in Einzelfällen die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Ermessensausübung des Vorsitzenden, der Verwaltungsleitung und der jeweiligen Einrichtungsleitungen.

16. Mitgliedschaften

(1) Der Vorstand benennt durch Beschluss die Vertreter, die für den Verband das Stimmrecht in den folgenden Gremien und Rechtsträgern ausüben sollen:

- a) in Jugendhilfeausschüssen der Kommunen und Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB VIII,
- b) in eingetragenen Vereinen (e.V.), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Stiftungen, u.ä.
- c) in Verbänden und sonstigen Vereinigungen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Aufgabe einer Mitgliedschaft des Verbandes in Gremien und Rechtsträgern nach Abs. 1. Die Fachausschüsse und die Arbeitskreise des Vorstandes sind gegenüber dem Vorstand nach Satz 1 antragsberechtigt.

17. Aufgaben der Einrichtungsleitungen und der Verwaltungsleitung nach Nr. 3 der Geschäftsordnung

- (1) Die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen sind verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsverwaltung und der Einrichtungen nach der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Verwaltungsleitung unterrichtet die Mitglieder des Vorstandes über alle wesentlichen Vorgänge und die Finanzentwicklung, insbesondere in den Vorstandssitzungen.
- (3) Die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen führen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ihrer Einrichtung im Benehmen mit dem Amt für Presse und Kommunikation durch.

18. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Verwaltungsleitung und den Einrichtungsleitungen obliegt die Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und die damit verbundene Unterzeichnung des Schriftverkehrs, soweit die Unterzeichnung nicht delegiert ist.
- (2) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die mit gewisser Regelmäßigkeit und Häufigkeit wiederkehren, nicht von besonderer Bedeutung für die Verbandsverwaltung und die Einrichtungen sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt. Dabei kommt es nicht auf die rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit der Angelegenheit an.
- (3) Die Grundsätze der Führung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Insbesondere nimmt die Verwaltungsleitung auch für die Einrichtungen, die keinem Fachausschuss unterstehen, folgende Aufgaben in Form der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr:

- a) Bearbeitung aller Vorgänge und Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen,
- b) die Vorbereitungsarbeiten für die Sitzungen sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung für die Verbandsvertretung und den Vorstand,
- c) die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes,
- d) Vorbereitung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Ausstellung von Spendenbescheinigungen.
- f) die Führung des laufenden Schriftverkehrs für den Vorstand und die Siegelführung,
- g) Vermögensverwaltung.

- (5) Die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen, die keinem Fachausschuss unterstehen, nehmen folgende Aufgaben in Form der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr:

- a) Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für neue Projekte,
- b) Außenvertretung des Vorstandes in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes,
- c) die Führung des laufenden Schriftverkehrs,
- d) Erarbeitung und Abschluss von Verträgen im Rahmen der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung in Abstimmung mit der Verbandsverwaltung, insbesondere von Kooperations-, Miet-, Nutzungs-, Kauf-, Leasing-, Honorar-, Versicherungs- und Dienstleistungsverträgen (Reparatur-, Wartungs-, Reinigungsverträgen), sowie von Kopiergerät-/Telefonanschluss-, Strom- und Gasverträgen u.ä.,
- e) Ausübung der Post- und Kontovollmacht,
- f) Ausübung der Anordnungsbefugnis im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes,
- g) Stellung von Zuschussanträgen u.ä., Führung von Finanzverhandlungen mit anderen Rechtsträgern, Fertigung von Verwendungsnachweisen,
- h) Erarbeitung und Pflege von Internetauftritten nach den jeweils gültigen Vorgaben des Verbandes,
- i) Beschwerdemanagement, soweit diese Geschäftsordnung nicht andere Regelungen für Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden trifft,
- j) verbandsinterne Vereinbarungen mit Fachkräften anderer Einrichtungen.

- (6) Die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen führen ihre Geschäfte nach den Bestimmungen der kirchlichen Gesetze, der Satzung des Verbandes, den Beschlüssen der Verbandsvertretung, dieser Geschäftsordnung und nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

19. Personalangelegenheiten und Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen

(1) Die Entscheidung über Personalangelegenheiten umfasst nicht die folgenden Punkte:

- a) Begründung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen,
- b) Beförderungen und Eingruppierungen,
- c) Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen,
- d) Abschluss von Gestellungsverträgen,
- e) einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten,
- f) Behandlung von in besonderen Schreiben erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden,
- g) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Routineangelegenheiten handelt.

(2) Die Verwaltungsleitung ist für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten aller Mitarbeitenden der Verwaltung und der Einrichtungen in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Vorstandes zuständig.

(3) Die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen sind Vorgesetzte der Mitarbeitenden der Verwaltung bzw. der jeweiligen Einrichtung im Rahmen der Verbandssatzung.

20. Fachaufsicht der Verwaltungsleitung und der Einrichtungsleitungen

(1) Die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen üben die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung bzw. der jeweiligen Einrichtung aus, soweit diese nicht einem Fachausschuss nach der Verbandssatzung übertragen wurde.

(2) Die Fachaufsicht dient dazu, die Arbeit der Mitarbeitenden fachlich zu begleiten. Sie ist aufgaben- und weiterentwicklungsorientiert. Die Fachaufsicht der Verwaltungsleitung und der Einrichtungsleitungen erfolgt in der Regel durch Anleitung, Begleitung und durch regelmäßige Fachgespräche. Die Verwaltungsleitung und die Einrichtungsleitungen leisten Hilfestellung bei Planung und Umsetzung der zu leistenden Arbeit durch die Mitarbeitenden.